

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LkrO)
- §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
- § 102a Abs. 5 GemO

hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der

Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 78,00 Euro/Std. zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1,50 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach

Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen

- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Waiblingen, den 14.11.2023



Marcus Siegel
Vorstand Finanzen



Dr. Lutz Böhle
Vorstand Technik



Anika Fritz
Vorständin Kommunikation und
Unternehmensentwicklung

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, gegen Genehmigungsvorbehalte oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde, ebenso nicht, wenn der Landrat den Beschlüssen widersprochen oder sonst jemand Verfahrens- oder Formfehler rechtzeitig gerügt hat.

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	78,00 €/Std.
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	78,00 €/Std.
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1, mindestens 5,00 €
2.3.	Zurücknahme eines Antrags:	gebührenfrei
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	78,00 €/Std.
4.	Rechtsbehelfe (Widerspruch usw.):	
4.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	78,00 €/Std.
4.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	¹ /10 bis ½ der Gebühr nach 4.1, mindestens 1,50 €

Dokument unterschrieben
von: Landratsamt Rems-Murr-Kreis
am: 06.12.2023 08:46
Ort: Waiblingen
öffentliche Bekanntmachung

